

UNSERE AUFGABEN

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kommunalen Ordnungsdiensts sind regelmäßig rund um den Brombachsee unterwegs und tragen dadurch zur öffentlichen Ordnung und Sauberkeit bei.

HINSCHAUEN

Das speziell geschulte Ordnungsdienst-Personal hat dabei ein Auge auf die Einhaltung verschiedenster gesetzlicher Bestimmungen ...

HANDELN

... und spricht an oder schreitet ein, wenn notwendig. Ein Fehlverhalten kann dann mitunter teuer werden – die festgestellten Verstöße werden aufgenommen und im Anschluss entsprechende Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

HELPEN

Darüber hinaus steht das Team des Kommunalen Ordnungsdiensts gern unterstützend zur Seite. Egal, ob bei Fragen zum Weg, Hilfe in einer Notlage oder sonstigen Anliegen – denn die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern hat einen hohen Stellenwert.

HERAUSGEBER

Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz,
Emailfabrikstraße 13, 92224 Amberg

WWW.ZV-KVS.DE

UNSERE BEFUGNISSE

- > Personen, die eine Ordnungswidrigkeit begangen haben, anhalten, deren Identität feststellen und befragen
- > Belehrung und Anhörung der Betroffenen im Ordnungswidrigkeitenverfahren
- > Erhebung von Personalien von Zeugen und deren Anhörung
- > Ermittlung und Beweiserhebung hinsichtlich Ordnungswidrigkeitenverfahren
- > auf frischer Tat angetroffene Straftäterinnen und Straftäter vorläufig festnehmen und der Polizei übergeben (Jedermannsrecht)

IMMER FÜR SIE DA: SO ERREICHEN SIE UNS

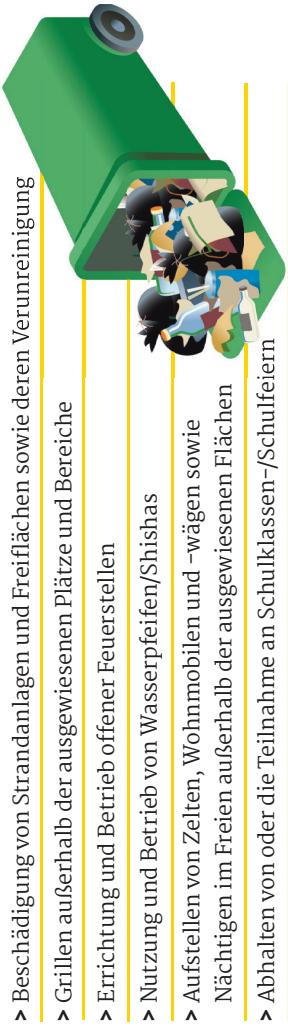
- > per Telefon: 09621 / 7 69 16-0
- > per E-Mail: info@zv-kvs.de
- > Internet: www.zv-kvs.de/kontakt
- > Persönlich: Sprechen Sie das Team des Kommunalen Ordnungsdiensts gerne direkt an, wenn Sie Fragen, Anregungen oder Beschwerden im Hinblick auf die Ordnung und Sauberkeit rund um den Brombachsee haben!



**HINSCHAUEN, HANDELN, HELFEN
IHR KOMMUNALER
ORDNUNGSDIENST**

ZUSTÄNDIGKEITEN DES KOMMUNALEN ORDNUNGSDIENSTS

Verstöße gegen die Satzung für die Benutzung öffentlicher Strandanlagen und Freiflächen: (dazu zählen auch Straßen, Wege und Plätze)



- > Beschädigung von Strandanlagen und Freiflächen sowie deren Verunreinigung
- > Grillen außerhalb der ausgewiesenen Plätze und Bereiche
- > Errichtung und Betrieb offener Feuerstellen
- > Nutzung und Betrieb von Wasserpfeifen/Shishas
- > Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und -wägen sowie Nächtigen im Freien außerhalb der ausgewiesenen Flächen
- > Abhalten von oder die Teilnahme an Schulklassen-/Schulfesten
- > Mitführen von Hunden und sonstigen Tieren in ausgewiesenen Bereichen der Strandanlagen und Freiflächen
- > Missachtung der Leinenpflicht von Hunden und sonstigen Tieren auf Betriebswegen, Strandanlagen und Freiflächen
- > Verunreinigung der Strandanlagen und Freiflächen durch Tierexkreme
- > Betreten der Strandanlagen/Freiflächen trotz eines ausgesprochenen Platzverweises
- > Sport und Spiel außerhalb vorgesehener Flächen mit möglicher Gefährdung oder Belästigung anderer
- > Befahren und Beparken der Strandanlagen und Freiflächen außerhalb zugelassener Wege, ausgewiesener Parkflächen und Bootsstegs mit Fahrzeugen aller Art
- > Reinigung von Fahrzeugen aller Art
- > Jagen oder Fangen von Tieren sowie Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen
- > Verkauf von Waren; Durchführen von Werbung; Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken; Veranstalten von Vergnügungen und Abhalten von Versammlungen ohne Sondererlaubnis

Verstöße gegen die Satzung über die Benutzung der Parkplätze:

- > Übernachtung auf Parkplatzanlagen
- > Beschädigung und Verunreinigung der Parkplatzanlagen und ihrer Bestandteile
- > Nutzung der Parkplatzanlagen zu Zwecken, die nicht dem Parken dienen ohne Sondererlaubnis des Zweckverbands Brombachsee
- > Grillen, offenes Feuer und Errichtung bzw. Betrieb von Wasserpfeifen/Shishas im Bereich der Parkplatzanlagen
- > nicht platzsparendes Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern; Parken gegen die vorgegebene Richtung bzw. außerhalb markierter Bereiche; Beparken von Wegen und Landliegplatzen; Querbeparken von Parkflächen sowie Eimparken bzw. Behindern von Fahrzeugen
- > Auf- und Abstellen sowie Errichten von Tischen und Bänken, (Vor-)Zelten, Sonnensegel oder sonstiger Vorbauten auf den Parkplatzanlagen
- > Parken auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die im öffentlichen Straßenverkehr nicht zugelassen sind
- > Parken auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen, ätzenden Chemikalien oder umweltschädlichen Stoffen
- > Parken auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die aufgrund ihrer Größe die markierten Abstellflächen überragen und so den Verkehr behindern können

Verstöße gegen die Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze:

- > Verstoß gegen die Parkscheinpflicht

